Vereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

nachstehend **„Bund“** genannt,

dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Verkehr,

nachstehend **„Land“** genannt,

der

Stadt Böblingen,

der

Stadt Sindelfingen,

und dem

Landkreis Böblingen,

nachstehend **„Landkreis“** genannt,

über die

850 m lange Überdeckelung zwischen den Anschlussstellen Böblingen-Ost und Böblingen/Sindelfingen im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der A 81

Fertigung 6

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3
2. Gegenstand der Vereinbarung ... 4
3. Kosten des Vorhabens ... 4
   3.1 Grundlage der Aufteilung der Mehrkosten im Jahre 2009 ... 4
   3.2 Mehrkosten der Überdeckelung Stand 2012 ... 5
   3.3 Aufteilung Mehrkosten Stand 2012 ... 6
   3.4 Kostenerhöhung und Kostenrisiko ... 7
      3.4.1 Baupreisentwicklung Überdeckelung ... 7
      3.4.2 Weitere Kostenrisiken Überdeckelung ... 7
   3.5 Kosten- und Realisierungscontrolling ... 8
   3.6 Abschlagszahlung und Abrechnung ... 9
      3.6.1 Technisches Bauwerk einschließlich landschaftsgerechter Einbindung ... 9
      3.6.2 Zahlungsmodalitäten ... 9
4. Sonstige Regelungen ... 10
   4.1 Durchführung, Baulast, Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung und Gestaltung ... 10
   4.2 Planungskosten und Verwaltungskosten ... 11
   4.3 Baurecht ... 11
   4.4 Markungsgrenzausgleich ... 11
   4.5 Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ... 12
   4.6 Schriftform ... 12
   4.7 Salvatorische Klausel ... 12
   4.8 Zahl der Fertigungen und Bestandteile der Vereinbarung ... 12
   4.9 Gerichtsstand ... 13

1. Allgemeines

Im Jahre 2005 wurde eine Genehmigungsplanung für den sechsstreifigen Ausbau der A 81 zwischen den Anschlussstellen Sindelfingen-Ost und Böblingen-Hulb aufgestellt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge wurden dabei überwiegend mittels Lärmschutzwänden und Lärmschutzwällen, teilweise aber auch mit passiven Lärmschutzmaßnahmen, wie etwa Schallschutzfenstern, eingehalten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde von beiden Städten erneut die Forderung erhoben, bei einem Ausbau der A 81 den Bereich zwischen Böblingen und Sindelfingen zu überdeckeln. Im Übrigen wurden aus Gründen des Lärmschutzes und der städtebaulichen Einbindung der A 81 Forderungen zur Einhausung der Autobahn gestellt. Unter Einbindung wird die Überwindung der städtebaulichen Trennwirkung der A 81 durch die Anbindung des neu aufgeschütteten Geländes an das bestehende Gelände verstanden. Darüber hinaus gibt es in den Städten grundsätzliche Überlegungen, zu einem späteren Zeitpunkt die neu eingebundenen Geländeflächen durch weitergehende Gestaltung einer Nutzung zuzuführen.

Die Vertreter von Bund, Land, Landkreis und der Städte haben sich am 29.07.2009 auf eine 850 m lange Einhausung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen Böblingen-Ost und Böblingen/Sindelfingen verständigt. In der vorliegenden Vereinbarung sind insbesondere die Finanzierung der Mehrkosten für eine Überdeckelung und die Übernahme der Baulast geregelt.

Im Weiteren bezeichnen „Mehrkosten" immer die zusätzlichen Kosten des sechsstreifigen Ausbaus der A 81 mit Überdeckelung gegenüber dem sechsstreifigen Ausbau ohne Überdeckelung, aber mit Lärmschutz aus dem Planfeststellungsverfahren 2006. Mit „Kostensteigerung" ist eine Erhöhung der Mehrkosten für den Bau der Überdeckelung gegenüber den im Juli 2009 angesetzten Kosten bezeichnet.

Bei der einvernehmlichen Ermittlung der Kosten sind die Beteiligten von nachfolgendem Zeitablauf als Grundlage Ihrer Vereinbarung ausgegangen:

Erneute Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	03.06.2016
Planfeststellungsbeschlusses frühestens	Mitte 2018
Technisch möglicher Baubeginn (Finanzierung vorausgesetzt)	2020
Mögliche Fertigstellung	2025

Die Beteiligten sind sich aber darüber einig, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine definitive Aussage über den Beginn der Baumaßnahmen nicht möglich ist. Die Regelungen zur Kostentragung sind insoweit vom Zeitpunkt des Baubeginns unberührt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bezieht sich auf den Bereich von Betriebs-km 592+700 bis 593+550 der A 81, in dem die Fahrbahn eingehaust wird, sowie auf alle Anlagen, die vom Bau der Überdeckelung berührt werden oder diesem dienen. Dies umfasst im Wesentlichen folgende Bauteile:

1. Geschlossenes zweizelliges flachgegründetes Rahmenbauwerk mit Erdüberdeckung (Überdeckelung),
2. betriebstechnische Ausstattung der Überdeckelung,
3. Fahrbahnen der Autobahn im Bereich der Überdeckelung,
4. Behelfsfahrbahnen während der Bauzeit und sonstige bauablaufbedingte Einrichtungen, sowie
5. Einbindung des Bauwerks in das Umgebungsgelände.

3. Kosten des Vorhabens

Der Bund plant den sechsstreifigen Ausbau der A 81. Dafür entstehen ihm Kosten, die er allein zu tragen hat. In dieser Vereinbarung wird die Übernahme der Mehrkosten, die eine Überdeckelung gegenüber dem ursprünglich geplanten Ausbau mit sich bringt, geregelt.

3.1 Grundlage der Aufteilung der Mehrkosten im Jahre 2009

Im Juli 2009 waren sich die Beteiligten einig, dass bei reduziertem Standard der Deckelgestaltung Mehrkosten von 46,4 Mio. € für den Bau der Überdeckelung anfallen würden. In diesem Betrag waren 5 Mio. € für die Deckelgestaltung enthalten.

Die Beteiligten hatten folgende Beiträge zugesagt:

- der Bund 21,5 Mio. €
- das Land Baden-Württemberg 9,9 Mio. €
- der Landkreis Böblingen 5,0 Mio. €
- die Stadt Böblingen 5,0 Mio. € und
- die Stadt Sindelfingen 5,0 Mio. €.

Aus diesen Zusagen ergeben sich die Kostenanteile an den vorgenannten Mehrkosten. Sie betragen für

- den Bund 21,5 Mio. € / 46,4 Mio. € * 100 = 46,3 %
- das Land Baden-Württemberg 9,9 Mio. € / 46,4 Mio. € * 100 = 21,3 %
- der Landkreis Böblingen 5,0 Mio. € / 46,4 Mio. € * 100 = 10,8 %
- die Stadt Böblingen 5,0 Mio. € / 46,4 Mio. € * 100 = 10,8 % und
- die Stadt Sindelfingen 5,0 Mio. € / 46,4 Mio. € * 100 = 10,8 %.

3.2 Mehrkosten der Überdeckelung Stand 2012

Um die Kosten eines Ausbaus ohne Überdeckelung aber mit einem herkömmlichen Lärmschutzkonzept denen eines Ausbaus mit Überdeckelung gegenüberstellen zu können, werden die im Entwurf aus dem Jahre 2005 ermittelten Kosten ohne Überdeckelung im räumlichen Bereich der nun geplanten Überdeckelung den im überarbeiteten Entwurf aus dem Jahre 2012 ermittelten Kosten (Stand 20.09.2012) gegenübergestellt. Dafür wird die Kostenberechnung aus dem Jahre 2005 zur Abbildung der zeitbedingten Preissteigerung anhand von Einheitspreisen aus dem Jahre 2012 fortgeschrieben. Beide Kostenberechnungen liegen dieser Vereinbarung bei (Anlagen 3 und 4).

Dementsprechend erkennen die Beteiligten folgende Annahmen an (Stand 20.09.2012):

1. Die Kosten für einen sechsstreifigen Ausbau im räumlichen Abschnitt gemäß Ziffer 2 der Vereinbarung ohne Überdeckelung („Sowieso"-Kosten) betragen 18,510 Mio. €
2. Die Kosten für einen sechsstreifigen Ausbau im räumlichen Abschnitt gemäß Ziffer 2 der Vereinbarung mit Überdeckelung einschließlich Erdüberdeckung und Einbindung betragen (Ermittlung siehe Anlage 2) 83,785 Mio. €
3. Die Kosten für die einfache landschaftsgerechte Bepflanzung der Oberfläche der Überdeckelung betragen 0,350 Mio €

4. Somit betragen 2. und 3. in Summe 84,135 Mio. €
5. Die **Mehrkosten** betragen somit zum Stand 20.09.2012

   84,135 Mio. € - 18,510 Mio. € = **65,625 Mio. €**
6. Entsprechend der oben dargestellten Herleitung beträgt
   - der Anteil der „Sowieso"-Kosten 18,510 Mio. € / 84,135 Mio. € * 100 = 22,0% und
   - der Anteil der Mehrkosten 65,625 Mio. € / 84,135 Mio. € * 100 = 78,0 %.

   der später tatsächlich anfallenden Gesamtkosten für den sechsstreifigen Ausbau der A 81 mit Einhausung in diesem Bereich.

Somit trägt der Bund allein 22,0 % der später tatsächlich anfallenden Gesamtkosten. Die 78,0 % der später tatsächlich anfallenden Gesamtkosten werden entsprechend Abschnitt 3.1 auf die Beteiligten dieser Vereinbarung, den Bund, das Land, den Landkreis und die Städte, aufgeteilt.

Die Kosten für eine weitergehende Gestaltung der Oberfläche der Überdeckelung tragen die Städte alleine, sie werden daher nicht den zu verteilenden Mehrkosten hinzugerechnet.

3.3 Aufteilung Mehrkosten Stand 2012

Die zwischen Juli 2009 und September 2012 festgestellte Kostenerhöhung der Mehrkosten wird anteilig, entsprechend Abschnitt 3.1 auf die Beteiligten umgelegt. Die Kostenanteile der Beteiligten betragen entsprechend zum Stand 20.09.2012 für

- den Bund 0,463 * 65,625 Mio. € = 30,385 Mio. €
- das Land 0,213 * 65,625 Mio. € = 13,979 Mio. €
- die Städte und den Landkreis je 0,108 * 65,625 Mio. € = 7,087 Mio. €.

3.4 Kostenerhöhung und Kostenrisiko

Den Projektbeteiligten ist bewusst, dass es im Zuge der weiteren Planung und Realisierung zu Kostensteigerungen oder -minderungen kommen kann. Um dieses Risiko zu minimieren hat das Regierungspräsidium Stuttgart im Jahr 2010 bis 2012 im Einvernehmen mit den kommunalen Beteiligten eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zur Überdeckelung durchgeführt, in der alle bau- und verkehrstechnischen Fragestellungen im Detail abgearbeitet wurden. Die dadurch vorhandene Planungstiefe reicht weit über das sonst auch bei Planungen dieser Größenordnung in dieser Planungsphase übliche Maß hinaus und entspricht in weiten Teilen bereits einer Ausschreibungsplanung. Teilweise wird dieses Niveau sogar noch übertroffen.

3.4.1 Baupreisentwicklung Überdeckelung

Die unter Ziffer 3.2 von den Beteiligten anerkannten Kosten der Überdeckelung beruhen auf dieser Machbarkeitsstudie und bilden den Kostenstand September 2012 ab. Auch um den Kostenstand kontinuierlich zu verfolgen, wird unter Ziffer 3.5 ein Kosten- und Realisierungscontrolling vereinbart.

Die sich aus der allgemeinen Baupreisentwicklung gegenüber dem Preisstand September 2012 ergebende Kostenentwicklung tragen die Beteiligten der Vereinbarung anteilsgemäß entsprechend der Aufteilungsregelung Ziffer 3.1.

3.4.2 Weitere Kostenrisiken Überdeckelung

Gegenüber der Machbarkeitsstudie unvorherzusehende Kostensteigerungen können zudem zum Beispiel eintreten durch zusätzliche Vorgaben des Bauherren oder sonstige Einflussfaktoren, deren Ursache in der Änderung von gesetzlichen Vorschriften und/oder technischen Regeln und Normen oder in der fortschreitenden Planungstiefe bzw. Realisierung liegen. Für diese Fälle vereinbaren die Beteiligten wie folgt:

a) Kostenentwicklung durch veränderte technische oder gesetzliche Anforderungen

Den Beteiligten der Vereinbarung ist klar, dass der zeitlich nahe Planfeststellungsbeschluss, durch den der Maßnahmenumfang verbindlich festgeschrieben wird, dieses Risiko weitgehend minimiert. Für die verbleibende Kostenentwicklung durch veränderte techni-

sche oder gesetzliche Anforderungen vereinbaren die Beteiligten eine Kostentragung anteilsgemäß entsprechend der Aufteilungsregelung Ziffer 3.1.

b) Kostenentwicklung durch Sonderwünsche

Kostensteigerungen an der Überdeckelung, die sich alleine durch Änderungswünsche gegenüber der planfestgestellten Variante der Planung ergeben, sind allein von demjenigen zu tragen, der die Änderung verlangt.

c) Kostenentwicklung durch Unvorhergesehenes

Im Fall weiterer erkennbarer Kostenrisiken, die von der aktuell vorliegenden Planung kostensteigernd abweichen, erklären sich die kommunalen Projektpartner und das Land bereit, für ihre Anteile an den Mehrkosten auf Basis der bisherigen Kostenverteilung neu zu verhandeln. Der Bund übernimmt seinen Anteil an den Mehrkosten gemäß Ziff. 3.1 (46,3 %).

3.5 Kosten- und Realisierungscontrolling

Es wird ein Kosten- und Realisierungscontrolling für den weiteren Planungs- und anschließenden Realisierungsprozess der Überdeckelung beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtet.
Die Kostenentwicklung wird in einer engen Abstimmung der Projektpartner transparent kommuniziert. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird dazu regelmäßig mindestens einmal jährlich und gegebenenfalls aus besonderem Anlass die Kosten für die Überdeckelung fortschreiben und alle Beteiligten darüber *detailliert* informieren. Hierbei sind die Baupreise jährlich um die aktuelle inflationsbedingte Baupreisentwicklung fortzuschreiben und zur Veranschaulichung der zu erwartenden Kostentragungspflicht anteilsgemäß entsprechend der Aufteilungsregelung Ziffer 3.1 den Beteiligten zuzuschreiben. Der Ermittlung der inflationsbedingten Baupreisentwicklung wird der Baupreisindex des Statistischen Bundesamts für Brücken im Straßenbau (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft) zugrunde gelegt.

Erkennt ein Beteiligter,

- dass neue Kostenrisiken auftreten bzw.
- dass Gefahr besteht, dass Kosten- und Mengenannahmen gegenüber den Annahmen und Kenntnissen aus der letzten Kostenfortschreibung in einer Weise abweichen, dass möglicherweise die Gesamtkosten bzw. die jeweils nach Ziffer 3.3 angenommenen Teilbeiträge um mehr als 5% steigen können,

verpflichtet er sich zu einer unverzüglichen Information gegenüber allen Projektpartnern und zur Aufnahme von Gesprächen mit diesen, um gemäß den Regelungen nach Ziffer 3.4 die Finanzierungsaufteilung fortschreibend zu klären.

Die erste Kostenfortschreibung erfolgt, nachdem der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig ist.

Alle Projektpartner verpflichten sich zusätzlich in ihrer Rolle als Baulastträger bei möglichen Kostenrisiken und/oder -steigerungen über den gesamten Planungs- und Realisierungszeitraum hinweg alle Maßnahmen einzuleiten bzw. zu dulden, die geeignet sind – unter Beachtung der gemeinsamen Zielsetzung und bestehender gesetzlicher und technischer Anforderungen – mögliche Kostensteigerungen zu verhindern bzw. hilfsweise zu begrenzen.

3.6 Abschlagszahlung und Abrechnung

3.6.1 Technisches Bauwerk einschließlich landschaftsgerechter Einbindung

Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahme des technischen Bauwerks inklusive der betriebstechnischen Ausstattung der Überdeckelung sowie der landschaftsgerechten Einbindung obliegt dem Bund. Die Städte, der Landkreis und das Land leisten entsprechend dem Fortschritt des Baus und den Forderungen der beteiligten Baufirmen auf Anforderung durch den Bund Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung der Maßnahme und geprüfter Schlussrechnung der beteiligten Baufirmen übersendet der Bund den Städten, dem Landkreis und dem Land die endgültige Abrechnung.

3.6.2 Zahlungsmodalitäten

Sollten wider Erwarten Kostensteigerungen über die bisher prognostizierte Obergrenze hinaus eintreten, haben die Städte und der Landkreis das Recht, den überschießenden Betrag zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass andernfalls der kommunale Haushalt nicht genehmigungsfähig sein sollte. Die ausstehen-

den Zahlungen sind zu leisten, sobald ein genehmigungsfähiger Haushalt vorgelegt werden kann. Es werden für die ausstehenden Zahlungen keine Zinsen erhoben.

4. Sonstige Regelungen

4.1 Durchführung, Baulast, Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung und Gestaltung

a.) Baulast

Der Baulastträger für die A 81 und die Überdeckelung ist der Bund. Er errichtet die Überdeckelung im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 81.

Der Bund erhebt für die Überdeckelung von den anderen Beteiligten dauerhaft keinen Ablösebetrag für die Erhaltungs-, Betriebs- und Wiederherstellungskosten.

b.) Verwendung von Erdüberschussmassen

Der Bund führt im Rahmen der Baumaßnahme zur Einbindung eine vollständige Andeckung der Seitenwände und eine Überdeckung der Oberfläche der Überdeckelung mit mindestens 1,5 m Höhe bzw. Stärke mit unbelastetem Bodenmaterial (Z 0) durch, das im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 81 zwischen der AS Sindelfingen-Ost und der AS Böblingen-Hulb anfällt, soweit das anfallende Material entsprechend den gesetzlichen und technischen Regelungen dafür geeignet ist.

Basis hierfür ist der der Planung zugehörige Landschaftspflegerische Begleitplan, der diese Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden ausweist.

Der Einbau des Bodenmaterials erfolgt nach den anerkannten technischen Regeln. Durch diese Maßnahme entstehen keine Einschränkungen für die weitergehenden Gestaltungsmöglichkeiten auf der Oberfläche der Überdeckelung.

Der Bund informiert die Städte nach dem Planfeststellungsbeschluss darüber, mit welchen Mengen dabei gerechnet werden kann, so dass die Städte eine verlässliche Planungsgrundlage haben.

c.) Flächenüberlassung

Der Bund ist bereit, den Städten kostenfrei seine Flächen im Bereich der Oberfläche der Überdeckelung zur zukünftigen Nutzung zu überlassen. Ein Nutzungsentgelt wird dafür nicht erhoben. Über die Nutzung ist von der Markungsgemeinde mit dem Bund eine Nutzungsvereinbarungen nach den Grundsätzen der Nutzungsrichtlinien des Bundes abzuschließen.

4.2 Planungskosten und Verwaltungskosten

Das Land trägt als Auftragsverwaltung des Bundes die Kosten für die Planung des Ausbaus der A 81 und der Überdeckelung. Im Fall einer weitergehenden Gestaltung und Nutzung der Oberfläche der Überdeckelung tragen die beiden Städte die Kosten für die Planung dieser Gestaltung und Nutzung. Bei Planänderungen können gegenseitig keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Es werden gegenseitig keine Verwaltungskosten erhoben.

4.3 Baurecht

Das Land als Auftragsverwaltung stellt in geeigneter Weise das Baurecht für den sechsstreifigen Ausbau der A 81 und damit auch für den Bau der Überdeckelung her.

Die jeweilige Markungsgemeinde stellt, falls erforderlich, das Baurecht für eine weitergehende Gestaltung der Oberfläche in geeigneter Weise her.

4.4 Markungsgrenzausgleich

Die Städte signalisieren gegenseitig die Bereitschaft, nach Fertigstellung des Ausbaus der A 81 eine zweckgerichtete Anpassung ihrer Markungsgrenze im Bereich der Ausbaustrecke vorzunehmen. Dabei soll das Ziel verfolgt werden, dass die Straßenanlage der A 81 inkl. aller ihr funktional direkt zuzuordnenden Nebenflächen, in jedem Abschnitt eindeutig einer Markungsfläche beider Städte zugeordnet wird und dass Wechsel der Markungsfläche, soweit möglich, verhindert werden.

4.5 Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses

Zur zeitlichen Begrenzung des Kostenrisikos für die kommunalen Beteiligten wird vereinbart, über die Fortführung des Projekts auf Basis der vereinbarten Kostenteilung zu beraten, wenn mit dem Bau der Überdeckelung nicht innerhalb von acht Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Plans (§ 17c FStrG) begonnen wird. Die Einladung hierfür ergeht vom Regierungspräsidium Stuttgart. Sollte innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Aufnahme dieser gemeinsamen Beratungen kein Einvernehmen über die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses erzielt oder innerhalb des Gültigkeitsbereichs des Planfeststellungsbeschlusses nicht mit dem Bau in wesentlichen Teilen begonnen worden sein, haben die Beteiligten der Vereinbarung das Recht, die Vereinbarung einseitig ohne weitere Frist aufzukündigen. Auch in diesem Fall können gegenseitig keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

4.6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

4.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

4.8 Zahl der Fertigungen und Bestandteile der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird zehnfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Exemplare. Neben dem Vereinbarungstext enthält die Vereinbarung noch folgende Anlagen:

1. Übersichtslageplan
2. Zusammenstellung und Herleitung der wesentlichen Kosten

3. Kostenberechnung 20.09.2012 und Lageplan mit Darstellung der Kostenmasse für den Entwurf ohne Überdeckelung (Fiktiventwurf)
4. Kostenberechnung 20.09.2012 und Lageplan mit Darstellung der Kostenmasse für den Entwurf mit Überdeckelung

4.9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

Für den Bund und das Land

Böblingen, den

Böblingen, den 29.8.2017

Norbert Barthle MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

Winfried Hermann MdL

Minister für Verkehr

Für den Landkreis:

Böblingen, den

Roland Bernhard

Landrat

Für die Stadt Sindelfingen:

Böblingen, den

Dr. Corinna Clemens

Bürgermeisterin

Für die Stadt Böblingen

Böblingen, den

Christine Kraayvanger

Bürgermeisterin